

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 40

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekämpfung der Kopfläuse (Formular 3). An X. X. in N.

Die 2. Nachuntersuchung Ihres Kindes N. N., Klasse, hat ergeben, daß Sie der 2. Aufforderung, dasselbe von seinem Ungeziefer vollständig zu reinigen, nicht nachgekommen sind. Gemäß Schulratsbeschluß vom 3. August 1909 muß daher diese Reinigung an einem der nächsten Tage durch unsere Haarinspektorin in Ihrer Wohnung amtlich vorgenommen werden; unterdessen ist das Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Die Gebühr für die Reinigung beträgt Fr. 2.—. Wir müssen Sie ersuchen, diesen Betrag innert 14 Tagen dem Schulkassieramt in X. zuzustellen. Nachher würde der Einzug mit Berechnung einer Gebühr von 30 Cts. durch den Weibel erfolgen; eventuell müßte Betreibung angehoben werden.

Detum.

Der Lehrer: N. N.

Pädagogisches Allerlei.

32. Religions-Unterricht nach pädag. Grundsätzen. Die bekannten Zwickauer Thesen fordern für Sachsen einen Religionsunterricht nach pädag. Grundsätzen. Was das heißen soll, sagt uns die „Leipziger Lehrerzeitung“, wenn sie in ihrer Nummer 27 also schreibt: „Die stärkste Abneigung bezeugt der Verfasser der Broschüre aber gegen das natürliche Jesusbild, das die Lehrer im Religionsunterricht zeichnen wollen. Hier ist auch tatsächlich der Punkt, um den sich eigentlich alles dreht. Wir sagen, ein Jesus, der vom Himmel kommt, der mit göttlicher Kraft Wunder auf Wunder tut und den Naturverlauf unterbricht, der sich fortwährend auf seine übermenschliche Art beruft, über den selbst der Tod keine Macht hat, der aber trotzdem mit seinem Sterben aller Welt die Erlösung bringt, der nach kurzem Aufenthalte unter der sündigen Menschheit in den Himmel zurückkehrt, ein solches Jesusbild ist nicht geeignet für einen pädagogischen Religionsunterricht.“ Es handelt sich um eine Broschüre, die Freunde der christlichen Volksschule gegen die Zwickauer Thesen und deren Anlauf gegen die Gottheit Christi schrieben.

33. Lehrergehalte in der Bukowina. Nach dem Gesetze vom 20. Jänner 1909 sind drei Gehaltskategorien geschaffen. Die Gehalte betragen in der I. Kategorie Kr. 2800, 2600, 2400, 2200; in der II. Kategorie Kr. 2200, 2000, 1800, 1600; in der III. Kategorie Kr. 1200. Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen derselben Kategorie erfolgt nach je drei anrechenbaren Dienstjahren in dieser Kategorie. 30 Prozent der Lehrpersonen sind in der I., 50 Proz. in der II. und 20 Proz. in der III. Kategorie eingeteilt. Provisorische Lehrer mit Lehrbefähigungszeugnis erhalten Kr. 1200, Lehrpersonen mit Reifezeugnis Kr. 900. Leiter einklassiger Schulen erhalten Kr. 100, Leiter mehrklassiger Schulen für jede weitere Klasse je Kr. 50 Funktionszulage, welche in die Pension einrechenbar ist. Der Schulleiter hat Anspruch auf eine Naturalwohnung von zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen oder auf Wohnungsentschädigung von Kr. 480 bis 600. Jene männlichen Lehrpersonen, die nicht Anspruch auf Naturalwohnung haben, beziehen eine Aktivitätszulage von Kr. 480 (I. Kategorie), Kr. 360 (II.

Kategorie) und Kr. 200 (III. Kategorie). Die Aktivitätszulage wird in die Pension nicht eingerechnet. Die Beförderung von einer Gehaltsstufe in eine höhere setzt eine dreijährige mindestens entsprechende Wirksamkeit, die Vorrückung in eine höhere Kategorie eine mindestens zufriedenstellende Dienstleistung und ein strafloses dienstliches Verhalten voraus.

34. Fortbildungskursus für Volksschullehrer in Religionslehre. Einen theolog. Fortbildungskurses für Volksschullehrer will das sächsische Kultusministerium in den Herbstferien dieses und des nächsten Jahres an der Universität Leipzig veranstalten, da es in der religiös so bewegten Gegenwart für den Religionslehrer an der Volksschule schwierig ist, neben der regelmäßigen Berufssarbeit ohne besondere wissenschaftliche Anleitung einen sicherer Weg für eine vertiefte Weiterbildung in seinem Berufe zu finden. Als Ziel ist u. a. ins Auge gefaßt, Klarheit darüber zu erwecken, welchem Umfang die gesicherten Ergebnisse der Wissenschaft einnehmen. Bei der Auswahl der zuzulassenden Lehrer legt das Ministerium Wert darauf, „daß solche Volksschullehrer berufen werden, welche nicht nur für den Religionsunterricht ein lebhaf tes Interesse hegen und sich auf diesem Gebiete besonders bewährt haben, sondern auch in der Lage sein würden, später den im Kursus erworbenen Erfahrungen in ihren Kreisen und speziell in den Lehrerkonferenzen durch geeignete Vorträge eine größere Verbreitung zu vermitteln.“

Aus Kantonen und Ausland.

1. St. Gallen. Wittenbach erhöhte den Gehalt der 2 Geistlichen von 1700 auf 1900 und von 2200 auf 2400 Fr. —

* Goldach beschloß dem zurücktretenden Lehrerveteranen Benz eine jährliche Pension von 200 Fr. — Rorschach erhöhte den Gehalt des hochw. Hrn. Dekan Gölle auf 3500 Fr. Die Herren Kapläne und Organisten erhielten ebenfalls Gehaltsausbesserungen. — Bravo! Es weht ein guter fortschrittlicher Wind am Bodensee; da wird die Arbeit der Geistlichkeit und Lehrerschaft geschäkt.

Innert Jahresfrist haben im Kt. St. Gallen 21 Gemeinden die Lehrergehalte erhöht. —

2. Aargau. Die Kantonal-Lehrer-Konferenz regt bei den Behörden das Studium der Frage an, wie die Kinderschutzgesetzgebung auszubauen sei. —

Nach langer Debatte wurde mit 95 gegen 38 Stimmen der Antrag der katholisch-konservativen Partei auf Einführung des konfessionellen Religions-Unterrichtes abgelehnt, ebenso mit 87 gegen 42 Stimmen der Antrag Dr. Furtner auf Ersetzung des Religionsunterrichtes durch Sittenlehre. Es bleibt also beim bisherigen interkonfessionellen Religions-Unterricht. Es sprachen etwa 19 Redner. Katholischerseits traten nur Geistliche auf den Plan und verteidigten ihren Standpunkt manhaft. Es fällt uns auf, daß auch nicht ein Bauer in dieser auch den Familienvater ernst tangierenden Frage das Wort ergriffen. Wir nehmen an, es beruht das Prozedere auf einem Fraktionsbeschuß. —

3. Solothurn. Olten. In der letzten Nr. der „Päd. Bl.“ ist eine Ankündigung betr. Gesangdirektorenkurs erschienen. Diese ist dahin zu präzisieren, daß besagter Kurs nur an allen Samstagen zwischen dem 9. Oktober und 27. November stattfindet, alles in allem genommen also 8 zeitlich getrennte, ganze Tage dauert.

J. D., Vorstandsmitglied des „Schweiz. Gesang- und Musiklehrer-Vereins.“